

**16. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz**

– Drs 16/2965 Neu –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz – Drs. 16/2965 Neu – wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Präambel eingefügt:  
„Das Gesetz verfolgt das Ziel, dass soziale und ökologische Kriterien bei der öffentlichen Beschaffung und Auftragsvergabe im Sinne von § 99 Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114) in der jeweils geltenden Fassung, möglichst weitgehend Berücksichtigung finden, sofern dies mit den sonstigen vergaberechtlichen Regelungen vereinbar ist.“

2. § 1 Absatz 7 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Lieferleistungen können diese Anforderungen an den Herstellungsprozess gestellt werden.“

2.1 Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

3. Der bisherige § 7 (Umweltverträgliche Beschaffung) wird zu § 2 (neu) .

3.1. In § 2 (neu) wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Auftraggeber müssen bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen Umwelteigenschaften einer Ware, die Gegenstand der Leistung ist, berücksichtigen und dafür Sorge tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden werden.“

4. Nach § 2 (neu) wird folgender § 3 mit folgender Überschrift eingefügt: „Fairer Handel

Bei der Beschaffung durch den öffentlichen Auftraggeber sollen fair gehandelte Produkte im Rahmen der geltenden vergaberechtlichen Bestim-

mungen bevorzugt werden. Dies wird bei der Festlegung der Leistungsanforderungen berücksichtigt. Der Senat wird ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln. Als Nachweis für Produkte aus fairem Handel gelten unabhängige Zertifizierungen wie der internationale Standard der Fairtrade Labelling Organizations International (FLO).“

5. Die §§ 2 (Ermächtigung), 3 (Wertung unangemessen niedriger Angebote) und 4 (Nachweise) werden zu §§ 4,5 und 6.

6. Der bisherige § 5 (Kontrolle) wird zu § 7 und wie folgt geändert:

„Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, die Einhaltung der in § 1 Absätze 2 bis 4, 6 und 7, §§ 2 und 3, § 6 sowie §§ 10 und 11 vorgesehenen Auflagen und Pflichten zu überprüfen. Der Senat richtet dazu eine zentrale Kontrollgruppe ein.“

7. Der bisherige § 6 (Sanktionen) wird zu § 8 und Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Auftraggeber haben mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus § 1 Absatz 2 bis 4 und 6, §§ 2 und 3, § 6, § 10 Absatz 2 und 3 und § 11 resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.“

8. Nach § 8 (neu) wird folgender § 9 mit folgender Überschrift eingefügt:

„Beachtung der zertifizierten Umweltzeichen  
(1) Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen vor, so kann er diejenigen Spezifikationen oder Teile davon verwenden, die in europäischen, multi-

nationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn

- diese Spezifikationen geeignet sind, die Merkmale derjenigen Waren oder Dienstleistungen zu definieren, die Gegenstand des Auftrags sind,
- die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Information ausgearbeitet werden,
- die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem alle interessierten Kreise, wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen, teilnehmen können, und
- die Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar sind.

(2) Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen festlegen, dass bei Waren oder Dienstleistungen, die mit einem Umweltzeichen nach Absatz 1 ausgestattet sind, davon ausgegangen wird, dass sie den in der Leistungs- und Aufgabenbeschreibung festgelegten Spezifikationen genügen. Er muss jedes andere Beweismittel, wie geeignete technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren.

(3) Anerkannte Stelle nach Absatz 2 Satz 2 sind Prüf- und Eichlaboratorien im Sinne des Eichgesetzes sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die die jeweils anwendbaren europäischen Normen erfüllen. Der Auftraggeber muss Zertifikate von staatlich anerkannten Stellen, die in

anderen Mitgliedstaaten der EU ansässig sind, anerkennen.

9. Der bisherige § 8 ( Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen) wird zu § 10.

10. Der bisherige § 9 (Frauenförderung) wird zu § 11 und wie folgt geändert: Der bisherige Satz 1 wird zu Absatz 1 und folgender neuer Absatz 2 angefügt:  
 „In der vorgeschalteten Phase des Vergabeverfahrens öffentlicher Aufträge können Unternehmen, die Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchführen, dergestalt bevorzugt werden, als das Betreiben der aktiven Frauenförderung eine Bedingung für die Beteiligung am Bieterverfahren ist. Im Übrigen finden die Regelungen gem. § 13 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) vom 31.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2006 (GVBl. S. 575) in Verbindung mit der Verordnung über die Förderung von Frauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Frauenförderungsverordnung FFV vom 23.08.1999 (GVBl. S. 498) Anwendung.“

11. Der bisherige § 10 (Bevorzugte Vergabe) wird zu § 12.

12. Nach § 12 (neu) wird § 13 mit folgender Überschrift eingefügt.

„§ 13 Vergabebericht und Evaluierung

- (1) Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus jeweils bis zum 30. September jeden Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Vergabewesens im Land Berlin vor (Vergabebericht).
- (2) Dieses Gesetz und seine Wirkung ist jeweils im Zeitraum von 5 Jahren zu evaluieren. Die Ergebnisse sind dem Abgeordnetenhaus vorzulegen.“

13. Der bisherige § 11 (Inkrafttreten) wird zu § 14.

*Begründung:*

Öffentliche Auftragsvergabe, die sich Nachhaltigkeit zum Ziel setzt, muss eine konsequente soziale **und** ökologische Handschrift erhalten. Um beiden Zielen gleichermaßen Geltung zu verschaffen, sollten sie in einer Präambel dem Gesetz vorangestellt werden. Entsprechend folgen nach der Tariftreue und Mindestentlohnung in §1 im Folgenden die Vorgaben für die umweltfreundliche Beschaffung und den fairen Handel. Die neue zu errichtende zentrale Kontrollstelle soll gleichermaßen die Umsetzung sozialer und ökologischer Vorgaben kontrollieren. Neben der Beachtung sozialer Normen auch bezogen auf den fairen Handel, sind auch anerkannte Umweltzeichen für die umweltfreundliche Beschaffung zu berücksichtigen.

Der Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kontrolle der in diesem Gesetz geregelten Grundsätze der Vergabe und Beschaffung wirksam und effizient ist. Ohne regelmäßige Kontrolle drohen die Vergaberegeln auf Willensbekundungen reduziert zu werden. Die Verpflichtung zu einem jährlichen Bericht sowie zur Evaluation innerhalb von fünf Jahren dient dazu, Verbesserungsanreize zu schaffen.

Berlin, 30.06.2010

Pop Ratzmann Kubala  
 und die übrigen Mitglieder  
 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen